

Allgemeine Bedingungen zur Versicherung von Solar- und Photovoltaikanlagen

(AVB_PV Stand 04/08/2021)

Inhaltsverzeichnis

A	<i>Allgemeine Bedingungen zu den Versicherungen</i>	3
1.	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	3
2.	Prämien, Versicherungsperiode	4
3.	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	4
4.	Folgeprämie	4
5.	Prämienregulierung und Prämienanpassung	5
6.	Lastschriftverfahren, SEPA Verfahren.....	5
7.	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	6
8.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	6
9.	Mehrere Versicherer.....	9
10.	Kündigung nach dem Versicherungsfall	10
11.	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	11
12.	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	11
13.	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss.....	12
14.	Vollmacht des Versicherungsvertreters	14
15.	Repräsentanten	14
16.	Verjährung.....	15
17.	Zuständiges Gericht	15
18.	Anzuwendendes Recht.....	15
19.	Sanktionsklausel	15
20.	Makler-/ Betreuungsklausel	16
21.	Update-Garantie.....	16
22.	Nicht versicherte Schäden.....	16
23.	Beschwerdemöglichkeit.....	16
	<i>Summen- und Konditionsdifferenzdeckung</i>	18
1.	Versicherungsumfang.....	18
2.	Obliegenheiten	18
3.	Ablauf der Differenzdeckung	19
4.	Ausschlüsse	19
	Teil B Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen	20
1.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	20

2.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	21
3.	Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit.....	24
4.	Versicherte Interessen.....	26
5.	Versicherungsort	26
6.	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	26
7.	Vorsorgeversicherung	27
8.	Versicherte und nicht versicherte Kosten	27
9.	Datenversicherung	30
10.	Umfang der Entschädigung	32
11.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	35
12.	Sachverständigenverfahren.....	35
13.	Wiederherbeigeschaffte Sachen	37
14.	Wechsel der versicherten Sachen	37
15.	Veräußerung der versicherten Sachen.....	38
16.	Regressverzicht.....	38
17.	Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel.....	39
18.	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	39
19.	Batteriespeicher	39
20.	Besondere Obliegenheiten	40

Teil C Allgemeine Bedingungen für die Ertragsausfallversicherung von Photovoltaikanlagen. 42

1.	Versicherungsgegenstand.....	42
2.	Unterbrechungsschaden	42
3.	Haftzeit	43
4.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	43
5.	Rückwirkungsschäden.....	45

A Allgemeine Bedingungen zu den Versicherungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 3 vollständig, einschließlich Versicherungssteuer, zahlt.

1.2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

1.3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

1.4. Widerrufsrecht

1.4.1. Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Um diese Frist einzuhalten, genügt die rechtzeitige Absendung.

1.4.2. Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1.4.2.1. Der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie weitere Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtverordnung

1.4.2.2. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten des Versicherers gemäß § 312 i Abs. 1 S.1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

1.4.3. Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind unter Ziff. 7.2.1 AVB dargestellt.

1.5. Kündigung

1.5.1. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

1.5.2. Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

1.6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

2. Prämien, Versicherungsperiode

- 2.1. Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus gezahlt.
- 2.2. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist.

3. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

3.1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

- 3.1.1. Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
- 3.1.2. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 3.1.3. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
- 3.1.4. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3.2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

- 3.2.1. Wird die erste Prämie nicht zu dem nach Ziff. 3.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
- 3.2.2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3. Leistungsfreiheit des Versicherers

- 3.3.1. Wenn der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht zu dem nach Ziff. 3.1 (1) maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
- 3.3.2. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Folgeprämie

4.1. Fälligkeit

- 4.1.1. Eine Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 4.1.2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 4.1.3. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
- 4.1.4. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

4.2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht des Versicherers nach Mahnung

- 4.3.1. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
- 4.3.2. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- 4.3.3. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 4.3.4. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
- 4.3.5. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge ist der Versicherungsnehmer ausdrücklich hinzuweisen.

4.4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

- 4.4.1. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
- 4.4.2. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziff. 4.3.3) bleibt unberührt.

5. Prämienregulierung und Prämienanpassung

5.1. Prämienregulierung

- 5.1.1. Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung).
- 5.1.2. Beim Wegfall versicherter Risiken erfolgt die Prämienregulierung erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer.
- 5.1.3. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie wird bei Prämienregulierungen nicht unterschritten. Alle durch Prämienanpassung nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.
- 5.1.4. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

6. Lastschriftverfahren, SEPA Verfahren

6.1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschrift-/SEPA-Verfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

6.2. Änderung des Zahlungsweges

- 6.2.1. Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

- 6.2.2. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1. Allgemeiner Grundsatz

- 7.1.1. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 7.1.2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

7.2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- 7.2.1. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
- 7.2.2. Ist die Belehrung nach Punkt 7.2.1 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 7.2.3. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- 7.2.4. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- 7.2.5. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- 7.2.6. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- 7.2.7. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

8.1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

8.1.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

8.1.1.1.

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

8.1.1.2.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

8.1.1.3.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.1.2. Rücktritt

8.1.2.1.

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

8.1.2.2.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

8.1.2.3.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

8.1.2.4.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.1.2.5.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

8.1.2.6.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

8.1.2.7.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.1.3. Prämienänderung oder Kündigungsrecht des Versicherers

- 8.1.3.1. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
- 8.1.3.2. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 8.1.3.3. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- 8.1.3.4. Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 8.1.2 und 8.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- 8.1.3.5. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 8.1.2 und 8.1.3) nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
- 8.1.3.6. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 8.1.2 und 8.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 8.1.4. Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 8.2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- 8.3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 8.3.1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 8.3.2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 8.3.3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 8.3.4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 8.3.5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 8.4. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 8.4.1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 8.4.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 8.4.3. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 8.4.4. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 8.4.5. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 8.4.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 8.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9. Mehrere Versicherer

- 9.1. Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 9.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 9.1) vorsätzlich oder grobfahrlässig, ist der Versicherer unter den in den besonderen Bedingungen zur Inhaltsversicherung Ziff. 6 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 9.3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- 9.3.1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- 9.3.2. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- 9.3.3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 9.3.4. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 9.3.5. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- 9.3.6. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 9.4. Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - 9.4.1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
 - 9.4.2. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
 - 9.4.3. Die Regelungen nach (1) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss, der mehreren Versicherungsverträge, der Versicherungswert gesunken ist.
 - 9.4.4. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

10. Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 10.1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung durch den Versicherer ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 10.2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

10.3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

11. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 11.1. Wird ein Unternehmen an einen Dritten veräußert, tritt dieser zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- 11.2. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 11.3. Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
 - 11.3.1. durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - 11.3.2. durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.
- 11.4. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt
- 11.5. Das Kündigungsrecht des Dritten erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Dritten vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.;
- 11.6. Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.
Im Falle der Kündigung nach Ziff. 11 (4) haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung der Prämie.
- 11.7. Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- 11.8. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt
- 11.9. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 11.10. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- 11.11. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

12. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

12.1. Form

- 12.1.1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

- 12.1.2. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 12.2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 12.3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 13.2 entsprechend Anwendung

13. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 13.1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- 13.1.1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 13.1.2. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 13.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- 13.2.1. Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die vorgenommene Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung der Vertragsänderung auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 13.2.2. Rücktritt und Leistungsfreiheit
- 13.2.2.1.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 13.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
- 13.2.2.2.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

13.2.2.3.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

13.2.3. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 13.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

13.2.4. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 13.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 13.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 13.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

13.2.5. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

13.3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

13.3.1. Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 13.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 13.2.2) oder zur Kündigung (Ziff. 13.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

13.3.2. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

13.4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 13.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 13.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 13.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

13.5. Vertreter des Versicherungsnehmers

13.5.1. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 13.1 und Ziff. 13.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

13.5.2. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

13.6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

13.6.1. Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 13.2.1), zum Rücktritt (Ziff. 13.2.2) und zur Kündigung (Ziff. 13.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

13.6.2. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

14. Vollmacht des Versicherungsvertreters

14.1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

14.1.1. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

14.1.2. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

14.1.3. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

14.2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

14.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

15. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Ist nach diesem Vertrag der Versicherer wegen der Kenntnis oder des Verhaltens des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Repräsentanten.

Als Repräsentanten gelten:

- a) bei Aktiengesellschaften, die Mitglieder des Vorstandes,
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Geschäftsführer,
- c) bei Kommanditgesellschaften, die Komplementäre,
- d) bei offenen Handelsgesellschaften, die Gesellschafter,
- e) bei Gesellschaften öffentlichen Rechts, die Gesellschafter,
- f) bei Einzelfirmen, die Inhaber,
- g) bei ausländischen Firmen, der in den Punkten a) – f) genannte entsprechende Personenkreis.

16. Verjährung

- 16.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 16.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

17. Zuständiges Gericht

17.1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

- 17.1.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 17.1.2. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

17.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

- 17.2.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 17.2.2. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

18. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

19. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit eine Deckung, Schadenzahlung oder Leistungserbringung den Versicherer nicht in Konflikt bringt mit Sanktionen, Verboten oder Restriktionen gemäß Resolution der Vereinten Nationen oder mit Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Britishen Königreiches oder den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dies gilt nur, soweit dem nicht deutsche Rechtsvorschriften und/oder gültigen Regelungen der Europäischen Union entgegenstehen.

20. Makler-/ Betreuungsklausel

- 20.1. Sofern der Versicherungsvertrag durch ein Maklermandat betreut wird, ist dieser bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen (sofern vom Versicherer eine Inkassovollmacht vorliegt, auch Zahlungen) des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
- 20.2. Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

21. Update-Garantie

- 21.1. Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- 21.2. Die Änderung bezieht sich nicht auf vereinbarte Versicherungssummen, Selbstbehalte und Prämien.
- 21.3. Sofern die bisher vereinbarten Versicherungsbedingungen in einzelnen Positionen bessere Leistungen enthalten, bleiben diese unverändert bestehen.
- 21.4. Der Versicherungsnehmer erhält mit der Prämienrechnung zur nächsten Hauptfälligkeit eine Information zum geänderten Versicherungsschutz. Der verbesserte Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update-Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

22. Nicht versicherte Schäden

Es besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, kein Versicherungsschutz für

- 22.1. Pandemien (eine Pandemie liegt vor, wenn auf Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Eine Pandemie ist dabei mehr als eine nur örtlich beschränkte Epidemie.);
- 22.2. Seuchen (eine Seuche ist eine sich schnell ausbreitende, ansteckende Infektionskrankheit);
- 22.3. Viren;
- 22.4. schädigende Bakterienausbreitung.

Dieser Ausschluss gilt insbesondere für das neuartige Coronavirus (Covid-19) und zukünftigen Mutationen dieses Erregerstamms.

23. Beschwerdemöglichkeit

23.1. Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: info@mailo.ag

23.2. Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Diese Deckung gilt für die Versicherungssparten/-gefahren Sach- und Ertragsausfallversicherung, deren Annex-Verträgen Wechselrichtergarantie und Ertragsgarantie, sowie der Betreiber-Haftpflicht (siehe dort) sofern der Versicherungsschutz für die jeweilige Versicherungssparten/Gefahr vereinbart wurde. Die Deckung gilt für die Zeit vom Vertragsabschluss des Vertrages bei der mailo bis zum Vertragsablauf bzw. Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung wie folgt:

1. Versicherungsumfang

1.1. Summendifferenzdeckung

Versichert ist die Differenz zwischen den Versicherungssummen und Ersatzleistungen dieses Vertrages und den Versicherungssummen und Ersatzleistungen des beim Vorversicherer bestehenden Grundvertrages. Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssummen des Grundvertrages überschreitet, und zwar für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages.

1.2. Konditionsdifferenzdeckung

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören aber laut den diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen versichert sind.

Sofern Versicherungsschutz aus dem Grundvertrag besteht, geht diese dem Versicherungsschutz der Konditionsdifferenzdeckung vor. Fehlende Deckung des Grundvertrages ist durch den Vorversicherer nachzuweisen.

Sofern einzelne Bausteine der mailo-Police(n) bei dem Vorversicherer noch gar nicht versichert sein, besteht voller Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschluss.

1.3. Nicht-Anwendbarkeit der Summendifferenzdeckung

Die Bestimmungen der Summendifferenzdeckung finden keine Anwendung

(1) bei Risiken, für die in diesem Vertrag Versicherungsschutz mit eingeschränkten Versicherungssummen (Sublimits) geboten wird. Die in diesem Vertrag genannten eingeschränkten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für die Summendifferenzdeckung;

(2) bei Selbstbeteiligungen des bestehenden Grundvertrages.

Darüber hinaus gilt: Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Selbstbeteiligungen gelten grundsätzlich auch, wenn der bestehende Grundvertrag keine Selbstbeteiligungen enthält.

2. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

(1) Für das identische versicherte Risiko durchgängig den vergleichbaren Versicherungsvertrag beim Vorversicherer in Deutschland vorzuhalten

(2) Änderungen dieses Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen

(3) alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstigen Dokumente oder Bestätigungen einzureichen

(4) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen

(5) mailo den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der Versicherer des Grundvertrages den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Die übrigen in den Bedingungen genannten Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer

nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen, sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen. Auf die in den vereinbarten Vertragsgrundlagen aufgeführten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten wird besonders hingewiesen.

3. Ablauf der Differenzdeckung

Der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung endet zu dem bei Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages angezeigten Ablauf des Vorvertrages, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

Ab diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz vollumfänglich im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

4. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag, sofern dem Versicherungsnehmer die Leistung oder einen Teil der Leistung im Grundvertrag aus folgenden Gründen verweigert wird:

- Verletzung einer Obliegenheit
- Nichtzahlung des Beitrages
- Arglistige Täuschung

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

Teil B Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen und netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (solartechnische Anlagen zur Stromerzeugung).

Zur Photovoltaikanlage gehören:

- Solarmodule inklusive Trägerkonstruktion mit Montage- bzw. Verbindungssets,
- Wechselrichter (z. B. String-, Modul-, Sinus- oder Zentralwechselrichter)
- Generatoranschlusskasten (GAK),
- Einspeise- und Verbrauchszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- elektronische Überwachungskomponenten (mobil oder stationär),
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge (sofern diese mit der Photovoltaikanlage gekoppelt sind und im Vertrag vereinbart wurden)
- Akkumulatoren als Stromspeicher (sofern diese mit der Photovoltaikanlage gekoppelt sind und im Vertrag vereinbart wurden)

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

1.2. Ladestationen für die Elektromobilität (Stromtankstelle)

1.2.1. Sofern gesondert vereinbart gelten Ladestationen für die Elektromobilität (Stromtankstelle) mitversichert.

1.2.2. Versichert gelten serienmäßig hergestellte Ladestationen, die der Eigennutzung dienen und von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden. Mitversichert gelten dazugehörige Anschlussleitungen sowie fest installierte Ladekabel und -stecker.

1.2.3. Nicht versichert gelten Prototypen, Einzelanfertigungen und Ladestationen mit öffentlichem Zugang.

1.2.4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Vermögensschäden durch Ausfall der Ladestation, insbesondere dem kostenpflichtigen Fremdstrombezug.

1.2.5. Eine Ladestation bezeichnet ein stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge. Die Energieübertragung erfolgt dabei leitend oder induktiv. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Stromtankstellen und Solartankstelle sind einer Ladestation gleich zu setzen.

1.3. Batteriespeichersysteme (Akkumulatoren)

Sofern gesondert vereinbart können zusätzlich mitversichert werden: - Batteriespeichersysteme (Akkumulatoren) inklusive Laderegler - Transformatoren Voraussetzungen für die Versicherbarkeit der Batteriespeicher: Siehe Nr. 19.1

1.4. Nicht versicherte Sachen

1.4.1. Wechseldatenträger;

1.4.2. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

1.4.3. Werkzeuge aller Art;

1.4.4. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

1.4.5. Prototypen bzw. Nullserien (Versuchs-/Erprobungsanlagen für eine spätere Serienfertigung);

1.4.6. Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit weicher Dacheindeckung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh);

1.4.7. haustechnische Anlagen und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz inklusive Stromzähler.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

2.1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; Fahrlässigkeit, Sabotage, Vandalismus

2.1.2. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

2.1.3. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

2.1.4. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

2.1.5. Wasser, Feuchtigkeit, Hochwasser und Überschwemmung;

2.1.6. Höhere Gewalt (z. B. Sturm/Hagel, Frost, Eisgang, Schneedruck, etc.);

2.1.7. Tierbiss (z. B. Marderbiss);

2.1.8. Erdbeben

2.1.9. Innere Unruhen

2.2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3. Innere Betriebsschäden

Abweichend von 2.2 leistet der Versicherer bis zu einem Betrag von 50.000 EUR auch Entschädigung der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Bei Wechselrichtern ist die Voraussetzung hierfür, dass die diese(r) zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 10 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme sind.

2.4. Bruch der transparenten Moduloberflächen

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Hierzu zählen auch die Leistung beeinträchtigende Mikrorisse. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.

2.5. Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

2.5.1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

2.5.2. Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

2.5.3. Leitungswasser.

Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.

2.6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.6.1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- 2.6.2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- 2.6.3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 2.6.4. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 2.6.5. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- 2.6.6. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 2.6.7. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- 2.7. Gefahrendefinitionen im Sinne dieser Bedingungen gilt:
 - 2.7.1. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;
 - 2.7.2. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - 2.7.2.1. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - 2.7.2.2. falscher Schlüssel oder
 - 2.7.2.3. anderer Werkzeuge eindringt;
 - 2.7.3. Brand, Blitzschlag, Explosion
 - 2.7.3.1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;

2.7.3.2.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;

2.7.3.3.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;

2.7.4. Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

2.7.5. Innere Unruhen.

2.7.5.1.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2.7.5.2.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

2.7.5.3.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

2.7.5.4.

Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsvertrag genannten Betrag begrenzt.

2.7.5.5.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

3. Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

3.1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Versichertes Interesse

Abweichend von Abschnitt 1.1 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz endet,

3.1.1. wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder

3.1.2. maximal 2 Monate nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.

3.2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Abschnitt 2.1 leistet der Versicherer während des versicherten Zeitraumes gemäß Nr. 3.1 Entschädigung ausschließlich bei Schäden durch

3.2.1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,

3.2.2. Einbruchdiebstahl oder Raub,

3.2.3. Diebstahl bereits verbauter Teile,

3.2.4. Sturm inklusive Hagel.

Der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl bezieht sich auf unter Verschluss gelagerte versicherte Sachen.

3.3. Mindestsicherungen (Einbruchdiebstahl) Folgende Sicherungen gelten vereinbart:

3.3.1. rundum geschlossenes Gebäude,

3.3.2. sämtliche Außentüren der Räumlichkeiten des Gebäudes, in dem die versicherten Sachen gelagert sind, verfügen über Zylinderschlösser bzw. Zuhaltungsschlösser und über isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster. Solange die vorbezeichneten Sicherungen nicht vorhanden sind, besteht in der nach Nr. 3.2.2 vereinbarten Gefahr "Einbruchdiebstahl" kein Versicherungsschutz.

3.4 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt eine abweichende Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall als vereinbart.

3.5 Höchstentschädigungsgrenze/Unterversicherungsverzicht

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe des Anlagenneuwertes begrenzt. Eine Unterversicherung wird nicht berücksichtigt.

4. Versicherte Interessen

- 4.1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 4.2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG (Versicherungsvertragsgesetz) zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 4.3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 4.4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- 4.5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
- 4.6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung

5. Versicherungsort

- 5.1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.
- 5.2. Außerhalb des Versicherungsortes besteht Versicherungsschutz, soweit Teile der versicherten Photovoltaikanlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt oder transportiert werden müssen.

6. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- 6.1. Versicherungswert
Für die Bildung des Versicherungswerts ist die Leistung der Anlage in kWp (Kilowatt-Peak) maßgebend. Die Leistung der Anlage in kWp unter Standardtestbedingungen ist dem Datenblatt zu entnehmen. Versicherungswert ist die Investitionssumme einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten (Kaufpreis zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage etc.) der versicherten Photovoltaikanlage im Neuzustand.
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 6.2. Unterversicherung
Ist die angegebene Leistung in kWp niedriger als die zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles vorgefundene Leistung laut Datenblatt, so besteht Unterversicherung. Sofern die Leistung in kWp versehentlich falsch angegeben wurde, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

7. Vorsorgeversicherung

7.1. Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Leistung in kWp je Versicherungsort.

7.2. Jahresmeldung für Veränderungen

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

8. Versicherte und nicht versicherte Kosten

8.1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

8.1.1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

8.1.2. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8.1.3. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

8.1.4. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

8.2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

8.2.1. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

8.2.2. Weitere Daten sind gemäß Absatz 9 versichert.

8.2.3. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens 1.500 EUR je kWp.

8.3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zum Betrag von 1.000 EUR je kWp Anlagenleistung (mindestens jedoch 10.000 EUR) auf Erstes Risiko versichert.

8.3.1. Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

8.3.1.1.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren; - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

8.3.1.2.

Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

8.3.1.3.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8.3.2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

8.3.2.1.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

8.3.2.2.

Die Aufwendungen gemäß 8.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

8.3.2.3.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

8.3.2.4.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

8.3.2.5.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- 8.3.3. **Bewegungs- und Schutzkosten**
 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- 8.3.4. **Luftfrachtkosten**
 Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- 8.3.5. **Bergungskosten**
 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.
- 8.3.6. **Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung und Arbeitsbühnen**
 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
- 8.3.7. **Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums**
- 8.3.8. **Feuerlöschkosten**
 (Es handelt sich um Kosten zur Brandbekämpfung, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte und zu deren Ersatz der Versicherungsnehmer verpflichtet ist. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.)
- 8.3.9. **Kosten für schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden (Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.)**
- 8.3.10. **Schadenssuchkosten (Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.)**
- 8.3.11. **De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden (Kosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein unvorhersehbarer Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss). Dies gilt jedoch nicht für altersbedingte Schäden, Schönheitsreparaturen oder Dachsanierungen.**
- 8.3.12. **Mehrkosten infolge Preissteigerungen**
 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Unterbleibt die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
- 8.3.13. **Zuwegungskosten**
 Mitversichert gelten bis zu einer Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen (Erstellung von Behelfsstrassen und -wegen), sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

8.3.14. Rückbaukosten

Mitversichert gelten bis zu einer Höhe von 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch anfallende Kosten für den Rückbau der versicherten Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

8.3.15. Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

8.3.16. Werkstattaufenthalte und Transporte Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

9. Datenversicherung

Versichert sind Daten, sofern diese in Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage stehen (z. B. Anlagenfernüberwachung):

9.1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

9.1.1. Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

9.1.1.1.

Daten

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

9.1.2.

betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

9.1.3. Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

9.2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt 1.3.1 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

9.3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- 9.3.1. von Blitzeinwirkung
- 9.3.2. oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt Absatz 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
- 9.4. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - 9.4.1. Versicherungswert sind bei
 - 9.4.1.1. Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 5.1);
 - 9.4.1.2. Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - 9.4.2. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 9.5. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - 9.5.1. Entschädigt werden abweichend von Abschnitt Absatz 8 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - 9.5.1.1. maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdaträgern;
 - 9.5.1.2. Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - 9.5.1.3. Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - 9.5.1.4. Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - 9.5.2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - 9.5.2.1. für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - 9.5.2.2. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - 9.5.2.3. für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - 9.5.2.4. für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - 9.5.2.5. für sonstige Vermögensschäden;
 - 9.5.2.6. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;

- 9.5.2.7. soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- 9.5.3. Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- 9.5.4. Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- 9.5.5. Der nach 9.5.1 bis 9.5.3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
- 9.6. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 9.6.1. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 9.6.1.1. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - 9.6.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 9.6.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Abschnitt 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
- 9.7. Die Höchstentschädigung für Daten und Programme inklusive Datenträger beträgt 5.000 EUR.

10. Umfang der Entschädigung

- 10.1. Wiederherstellungskosten
 - Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.
 - Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.
 - Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.
 - Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.
 - Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.
 - Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 10.2. Teilschaden
 - Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.
 - 10.2.1. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - 10.2.1.1. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - 10.2.1.2. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - 10.2.1.3. De- und Remontagekosten;
 - 10.2.1.4. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

10.2.1.5.

Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

10.2.1.6.

Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

10.2.2. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

10.2.3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

10.2.3.1.

Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

10.2.3.2.

Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

10.2.3.3.

Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

10.2.3.4.

entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

10.2.3.5.

Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung; es sei denn der Betriebsunterbrechungsschaden wird dadurch adäquat gemindert, die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit wird hierbei vom Versicherer beurteilt

10.2.3.6.

Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden; notwendige Gerüststellung zu marktüblichen Kosten sind hiervon ausgenommen

10.2.3.7.

Vermögensschäden.

10.3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

10.4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

10.4.1. die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

10.4.2. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

- 10.5. Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag
 Der Versicherer ersetzt, abweichend von Abschnitt 10.4.1 im Falle eines Totalschadens, sofern der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Photovoltaikanlage, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Photovoltaikanlage. Dabei bildet die ursprüngliche Investitionssumme die Grenze der Entschädigung.
 Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt. Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglichen Investitionssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Photovoltaikanlage am Schadentag.
- 10.6. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
 Sind für die versicherte Photovoltaikanlage nach einem Versicherungsfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technologischen Fortschrittes nicht mehr zu beziehen, so ersetzt der Versicherer abweichend von Abschnitt 10.4.2 bei tatsächlicher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.
- 10.7. Zusätzliche Kosten
 Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer bis 500 EUR je kWp Anlagenleistung
- 10.8. Grenze der Entschädigung
 Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Neuwert.
- 10.9. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
 Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die im Antrag angegebenen kWp sich zu den tatsächlichen kWp verhalten, Dies gilt nicht für versicherte Kosten auf Erstes Risiko.
- 10.10. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
 Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.
- 10.11. Selbstbeteiligung
 Der nach Nr. 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
 Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
 Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.
- 10.12. Umsatzsteuer
 Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
 Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 10.13. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

11. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 11.1. Fälligkeit der Entschädigung a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 11.2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 11.3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 11.3.1. die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, ab Fälligkeit zu verzinsen;
- 11.3.2. der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- 11.3.3. der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- 11.3.4. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 11.4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 11.5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 11.5.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 11.5.2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 11.6. Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

12. Sachverständigenverfahren

- 12.1. Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 12.2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

12.3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

12.3.1. Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

12.3.2. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

12.3.3. Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

12.4. Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

12.4.1. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

12.4.2. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

12.4.2.1.

ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

12.4.2.2.

die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

12.4.2.3.

die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

12.4.3. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

12.5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

12.6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

12.7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

13. Wiederherbeigeschaffte Sachen

13.1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

13.2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

13.3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

13.3.1. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

13.3.2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

13.4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

13.5. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

14. Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- 14.1. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- 14.2. mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- 14.3. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

15. Veräußerung der versicherten Sachen

15.1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

15.1.1. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

15.1.2. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

15.1.3. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

15.2. Kündigungsrechte

15.2.1. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

15.2.2. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

15.2.3. Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

15.3. Anzeigepflichten

15.3.1. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

15.3.2. Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

15.3.3. Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

16. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- 16.1. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- 16.2. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

17. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

18. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer auf die vorgesehene Kürzung der Leistung.

Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

19. Batteriespeicher

19.1. Voraussetzungen der Versicherbarkeit

Sofern beantragt, sind stationäre Solarstromspeicher (Akkumulatoren) inklusive zugehöriger Teile mitversichert, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- 19.1.1. Einhaltung der vom Hersteller geforderten Wartungs- und Sicherheitsvorschriften
- 19.1.2. Beachtung der speziellen Hinweise zum Ladevorgang
- 19.2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
In Ergänzung zu Absatz 2 wird keine Entschädigung geleistet für Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen.
Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.
- 19.3. Umfang der Entschädigung In Ergänzung zu Absatz 10 verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher nach einer Benutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um
- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher. Der Abzug beträgt maximal 50 %. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Absatz 10 ersetzt.
- 19.4. Zusätzliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)
Ergänzend zu Absatz 8 gelten die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Obliegenheiten als vereinbart:
 - 19.4.1. Einhaltung aller Vorgaben der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsdatenblätter;
 - 19.4.2. Umgehende fachgerechte Entsorgung beschädigter Produkte (auch bei geringsten Beschädigungen),
 - 19.4.3. Batteriespeicher dürfen nicht unmittelbaren und/oder dauerhaften hohen Temperaturen oder Wärmequellen ausgesetzt werden (z. B. direkter Sonneneinstrahlung).

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt A Absatz 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt A Absatz 8. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

20. Besondere Obliegenheiten

20.1. Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt A Absatz 8 hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

- 20.1.1. die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- 20.1.2. zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
- 20.1.3. das Gebäudedach, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 20.1.4. die regelmäßige, mindestens jedoch einmal monatliche Überprüfung der Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit durchzuführen; dabei festgestellte Anlagenstörungen sind unverzüglich zu beheben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt A Absatz 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

20.2. Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

20.2.1. Abweichend von Abschnitt A Absatz 8 kann bei Eintritt des Versicherungsfalles, wenn der Schaden 20.000 EUR nicht übersteigt, mit der Reparatur sofort begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer zur Beweissicherung aufzubewahren. Das Schadenbild ist nachvollziehbar durch Fotos zu dokumentieren.

20.2.2. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Sachschadens an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Ertragsausfallsschaden verursachen könnte, dem Versicherer oder dem betreuenden Makler den Schadeneintritt unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt, anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige gegenüber dem Versicherer oder Makler telefonisch erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Teil C Allgemeine Bedingungen für die Ertragsausfallversicherung von Photovoltaikanlagen

1. Versicherungsgegenstand

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines am Versicherungsort eingetretenen ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Betriebsfertig ist die Photovoltaikanlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der versicherten Photovoltaikanlage innerhalb des Versicherungsortes.

2. Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

Nach Ablauf des vereinbarten zeitlichen Selbstbehaltes maximal für die Dauer der Haftzeit (Absatz 3).

Die Ersatzleistung ist begrenzt auf maximal 2,50 EUR je kW installierte Leistung und Tag. Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten geltend gemacht werden, sofern diese tatsächlich angefallen sind.

3. Haftzeit

- 3.1. Die vereinbarte Haftzeit beträgt 12 Monate.
- 3.2. Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.
- 3.3. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
- 3.4. Bei Dachanlagen gilt die Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage vereinbart. Die Berechnung der Ertragsausfall-Erschädigung ist somit nicht auf den Zeitraum der Montage einer neuen Photovoltaikanlage beschränkt, sondern richtet sich nach der gesamten Wiederaufbauzeit des Gebäudes einschließlich Photovoltaikanlage (maximal 18 Monate).
- 3.5. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Ferner, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wurde. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen und/oder den Umstand, dass dem Gebäudeeigentümer bzw. Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 4.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Photovoltaikanlage durch unvorhergesehen eintretende Ereignisse sowie infolge Abhandenkommens der Anlage oder Teilen davon durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen.
- 4.2. Entschädigung wird insbesondere geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - 4.2.1. Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung);
 - 4.2.2. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit;
 - 4.2.3. Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus und Böswilligkeit;
 - 4.2.4. Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Montagefehler;
 - 4.2.5. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - 4.2.6. Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - 4.2.7. Hochwasser, Überschwemmung sowie Wasser und Feuchtigkeit;
 - 4.2.8. Höhere Gewalt (z. B. Sturm/Hagel, Frost, Eisgang, Schneedruck, etc.);

- 4.2.9. Tierbiss (z. B. durch Marder, Mäuse, etc.);
- 4.2.10. Diebstahl, Raub und Plünderung;
- 4.2.11. Erdbeben (gelten bis zur Höhe des jährlichen Stromeinspeiseerlöses, maximal 150.000 EUR mitversichert);
- 4.2.12. Innere Unruhen;
- 4.3. Feuerrestrisiko
Sofern der Feuerausschluss in der Elektronikversicherung vereinbart wurde, gilt dies nicht für die Ertragsausfallversicherung.
- 4.4. Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der Photovoltaikanlage wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
Abweichend von der vorgenannten Regelung leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von jeweils 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an elektronische Bauelemente der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- 4.5. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch:
 - 4.5.1. Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - 4.5.2. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - 4.5.3. Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - 4.5.4. Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - 4.5.5. betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
 - 4.5.6. korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - 4.5.7. Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- 4.6. Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an:
 - 4.6.1. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
 - 4.6.2. Werkzeugen aller Art;
 - 4.6.3. sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

5. Rückwirkungsschäden

- 5.1. Mitversichert gelten auch Ertragsausfallschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind, auch ohne dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist. Es gilt Subsidiarität, d.h. der Elektronikversicherer (Ertragsausfall) hat erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen Versicherers nicht erfolgt.
- 5.2. Es gilt eine Versicherungssumme für Rückwirkungsschäden von 5.000 EUR vereinbart.